

Abschrift

S 3 AY 85/23 ER



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Landkreis Bautzen Rechts- und Kommunalamt, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 24. Oktober 2023 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet dem Antragsteller vorläufig für die Zeit vom 11.10.2023 bis 29.02.2024 ungekürzte Leistungen gemäß § 3, 3a AsylbLG zu zahlen.

- II. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

G r ü n d e

I.

Antragsteller begeht vom Antragsgegner ungekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben guineischer Staatsangehöriger, zugehörig dem Volk der Fulla und islamischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] auf dem Landweg von Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.01.2018 einen Asylantrag. Über Personalpapiere oder einen Pass verfügte der Antragsteller nicht.

Mit Entscheidung vom 29.03.2018 wurde der Antragsteller dem Antragsgegner zugewiesen. Seit 2018 bezieht er Leistungen nach dem AsylbLG vom Antragsgegner. Zuletzt verfügte der Antragsteller über eine Duldung bis 27.06.2023.

Mit Bescheid vom 06.07.2018 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde, der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt wird und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird. Der Antragsteller wurde mit dem Bescheid aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 07.05.2021 zurückgewiesen, Rechtskraft trat am 29.06.2021 ein.

Mit Schreiben vom 18.11.2021 wies der Antragsgegner den Antragsteller darauf hin, dass festgestellt worden sei, dass er keinen gültigen Pass besitze. Der Antragsteller wurde aufgefordert, einen gültigen Pass bis zum 17.12.2021 vorzulegen bzw. entsprechende Nachweise über seine Bemühungen einzureichen. Soweit die Ausstellung eines Reisepasses nicht möglich sein sollte werde er aufgefordert, unter gleicher Fristsetzung bei seiner Botschaft eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abzugeben und ein Rückkehrdokument/ Traveldokument zur einmaligen Ausreise zu beantragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung zu Leistungseinschränkungen gemäß § 1a AsylbLG führen könne.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde der Antragsteller erneut zur Vorlage eines gültigen Passes/ Reisedokuments oder Nachweis seiner Bemühungen aufgefordert. Beigefügt war eine allgemeine 3-seitige Belehrung zu §§ 60b, 62 AufenthG in französischer Sprache und in der Muttersprache des Antragstellers.

Ausweislich einer E-Mail eines Mitarbeiters des Antragsgegners vom 18.05.2022 (Bl. 90 Leistungsakte) hat der Antragsteller das Antragsformular zur Passbeschaffung im Mai 2022 ausgefüllt und es wurde an die ZAP zurückgesandt.

Mit Schreiben vom gleichen Tag hörte der Antragsgegner den Antragsteller dazu an, dass beabsichtigt sei, ab 01.09.2022 nur noch eingeschränkte Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG zu gewähren, weil die Identität des Antragstellers nicht geklärt sei, da er nicht über einen gültigen Reisepass oder ein Passersatzdokument bzw. Rückreisedokument verfüge. Der Antragsteller komme seinen Mitwirkungspflichten nicht nach.

Mit Bescheid vom 19.08.2022 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller für die Zeit von September 2022 bis Februar 2023 gemäß § 1a AsylbLG gekürzte Leistungen i.H.v. monatlich 174,00 € zuzüglich Leistungen der Unterkunft als Sachleistung.

Mit Schreiben vom 06.09.2022, 13.12.2022 und 28.03.2023 wurde der Antragsteller erneut zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder eines Reisedokuments und Beleg seiner Bemühungen aufgefordert.

Nach erneuter Anhörung bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bescheid vom 06.02.2023 auch für die Zeit von März 2023 bis August 2023 gemäß § 1 aber Asyl BLG gekürzte Leistungen in Höhe von monatlich 216,00 € zuzüglich Unterkunft als Sachleistung.

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 28.03.2023 legte der Antragsteller ein Foto von seiner Geburtsurkunde vor. Ausweislich des Gesprächsvermerks wurde mündlich mit dem Antragsteller abgesprochen, dass die Eltern mit dem Originaldokument bei der Botschaft in Guinea vorsprechen und den Reisepass beantragen sollen. Zum Nachweis entsprechender Bemühungen wurde dem Antragsteller Frist bis 27.04.2023 gesetzt.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 wurde der Antragsteller zur beabsichtigten Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG angehört (Leistungsakte, Bl. 150). Die Abschiebungsandrohung sei seit dem 30.07.2021 vollziehbar. Der Antragsteller habe mit Datum vom 28.03.2023 eine Duldung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erhalten. Dieses Dokument sei seit dem 27.06.2023 abgelaufen. Der Antragsteller habe bislang keinen Termin zur Verlängerung der Duldung beantragt. Der Antragsteller komme seine Ausreisepflicht nicht nach. Seine Identität sei nicht geklärt. Er sei nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses, Passersatzdokumentes bzw. Rückreisedokuments. Er komme seine Mitwirkungspflicht nicht nach. Es sei daher beabsichtigt, dem Antragsteller ab 01.09.2023 eingeschränkte Leistungen zu erbringen.

Eine Stellungnahme des Antragstellers ging nicht beim Antragsgegner ein.

Mit Bescheid vom 25.08.2023 wurden dem Antragsteller Leistungen gemäß § 1a Abs. 3 und 1 AsylbLG für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 29.02.2024 gewährt (Leistungsakte, Bl. 152) in Höhe von 216,00 € monatlich zuzüglich Leistungen für Unterkunft als Sachleistung. Der Antragsteller, seine Ausreisepflicht nicht nach. Entsprechend § 48 Abs. 3 AufenthG sei der Antragsteller verpflichtet, an der Beschaffung von Identitätspapieren Beziehung the Pass oder Passersatzpapieren mitzuwirken und der Behörde vorzulegen. Der Antragsteller, seine Mitwirkungspflicht nicht nach. Die Anspruchseinschränkung werde gemäß § 14 Abs. 1 AsylbLG auf 6 Monate befristet. Bei fortbestehender Pflichtverletzung werde die Anspruchseinschränkung gemäß § 14 Abs. 2 AsylbLG fortgesetzt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

Hiergegen hat der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 25.09.2023 Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist bisher nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner einen Vorschuss auf Fahrtkosten und Gebühren für einen Botschaftsbesuch. Um seine Mitwirkungspflichten nachzukommen beabsichtigte der Antragsteller schon längere Zeit, zur Botschaft des Heimatlandes zu fahren. Durch die bereits über viele Monate gekürzten Leistungen sei ihm dies jedoch nicht möglich gewesen. Erst im Gespräch mit einem ehrenamtlichen Paten habe er nun von der Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch die Ausländerbehörde erfahren. Von der Behörde sei er über diese Möglichkeit leider nicht informiert worden. Mit

Schreiben vom 04.10.2023 teilte der Antragsgegner mit, dass ein Vorschuss nicht ausgezahlt werde. Der Antragsteller habe zunächst einen Termin bei der Botschaft zu vereinbaren, möglichst zu Beginn eines Monats, da zu diesem Zeitpunkt auch die Leistung nach dem AsylbLG ausgezahlt würden. Nach Terminsmitteilung werde durch die Behörde ein Ticket für die Fahrt zur Botschaft bereitgestellt. Die Übernahme sonstiger Kosten (Passgebühren) würden nach Einreichung der entsprechenden Nachweise geprüft und darüber gesondert entschieden.

Am 11.10.2023 stellte der Antragsteller Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die Regelung des §§ 1a Asyl BLG sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestünden auch in der Rechtsprechung (SG Oldenburg, Az.: S 25 AY3/20 ER; SG Bayreuth, Az.: S 13 AY 45/21 ER), insbesondere unter Berücksichtigung der Sanktionsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 05.11.2019, Az. 1 BvR 7/16).

Weiter lägen auch die Voraussetzungen des §§ 1 Abs. 3 AsylbLG nicht vor, denn der Antragsteller habe gegen keine ihm obliegende Mitwirkungspflicht verstoßen. Es fehle schon an einer hinreichend konkreten Bestimmung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Anhörung. Dort sei dem Antragsteller indes nur mitgeteilt worden, dass er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Antragsteller als Minderjähriger nach Deutschland eingereist sei und noch nie über einen Pass verfügt habe. Eine entsprechend konkretisierte Aufforderung zur Mitwirkung wäre erforderlich gewesen. Der Antragsteller habe nunmehr die Kostenübernahme für den Botschafterbesuch beantragt. Für einen Botschaftsbesuch, der für die Passbeschaffung erforderlich sei, sei vorab ein Termin via Internet zu buchen. Aktuell seien ausweislich des Internetauftritts (Screenshot vom 18.10.2023) bei der Botschaft von zu Guinea hierfür indes keine Termine buchbar. Der Pate des Antragstellers habe bereits am 09.09.2023 versucht, einen online Termin zu buchen und dabei die Information erhalten, dass neue Termine erst wieder ab 1. Oktober ergeben würden. Der Versuch einer online Terminvereinbarung am 01.10.2023 sei leider erfolglos verlaufen. Dem ehrenamtlichen Paten sei zudem bekannt, dass die Botschaft der Republik Guinea im Mai 2023 mitgeteilt habe, dass erst ab August 2023 mit den Termine vereinbart werden könnten. Entsprechende Versuche des ehrenamtlichen Paten im August 2023 seien ebenfalls erfolglos verlaufen.

Dass der Antragsgegner auch die Beantragung eines Reisepapiers ("Titre de Voyage") für ausreichend halte, sei dem Antragsteller bislang nicht mitgeteilt worden. Vielmehr seien die Mitwirkungsaufforderungen sämtlich auf die Erlangung eines Passes oder Passersatzes

formuliert gewesen. Indes sei auch zur Beantragung eines "Titre de Voyage" sicher eine persönliche Vorstellung bei der Botschaft erforderlich. Andernfalls solle der Antragsgegner für eine Vorsprache ohne Termin eine Kostenübernahmeverklärung abgeben.

Der Antragsteller verfüge derzeit tatsächlich nicht über eine aktuelle Duldung. Grund für die Nichtwahrnehmung der Termine sei nach Mitteilung des Antragstellers die fehlenden finanziellen Mittel gewesen um von der Gemeinschaftsunterkunft in Hoyerswerda zum Antragsgegner nach Kamenz zu fahren. Zudem sei nach Mitteilung des ehrenamtlichen Paten ein weiterer Grund die psychische Erkrankung des Antragstellers. Aktuell bemühe sich der ehrenamtliche Pate um eine Anbindung des Antragstellers an das psychosoziale Zentrum in Dresden.

Schließlich fehlten jegliche Ermessenserwägungen zur Länge der Leistungskürzung. Es wurden die Entlassbriefe des sächsischen Krankenhauses Großschweidnitz, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 23.2.2018 (stationäre Aufnahme des Antragstellers vom 16. Februar bis 23.2.2018) sowie vom 19.9.2022 (stationäre Aufnahme in der Zeit vom 14. September bis 19.9.2022) vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Bei der Asylantragstellung habe der Antragsteller als Begründung angeführt, dass er nach dem Tod des Vaters in 2013 mit seiner jüngeren Schwester und der Mutter das Haus des Onkels aufgenommen worden sei und später in eine Koranschule verbracht worden sei. Dort sei es zur körperlichen Übergriffen gekommen. Nachdem der Onkel die Versorgung des Antragstellers, der Mutter und der jüngeren Schwester abgelehnt habe, sei die Mutter und die Schwester daher zum Betteln gezwungen gewesen. Die familiären Auseinandersetzungen beruhten nach Angaben des Antragstellers auf dem Umgang mit dem Erbe des Vaters durch den Onkel. Der Antragsteller sei nicht darauf angewiesen, in den Haushalt des Auges zurückzukehren, sodass ihm durch diesen keine weitere Bedrohung oder Diskriminierung widerfahren könne. Bei Rückkehr nach Guinea werde der Antragsteller keiner Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein. Der Antragsgegner habe daher die Leistungen zurecht unter Anwendung des §§ 1 a AsylbLG gekürzt.

Der Antragsteller habe mehrfach Termine zur Ausstellung einer weiteren Duldung nicht wahrgenommen. Eine zeitliche Verkürzung der Leistungskürzung auf z.B. 3 Monate sehe das Gesetz nicht vor. Der Antragsteller habe zuletzt am 28.03.2023 persönlich beim Antragsgegner vorgesprochen. Weitere Vorsprachetermine habe der Antragsteller nicht wahrgenommen. Gründe für das Nichterscheinen seien nicht mitgeteilt worden. Dem Antragsgegner sei es daher auch nicht möglich gewesen den Antragsteller erneut auf seine weiterhin bestehende Mitwirkungspflicht bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung hinzuweisen. Der Antragsteller habe bereits vor dem Oktober 2023 die Verpflichtung und die Möglichkeit gehabt, einen Termin zur Vorsprache bei der Botschaft zu buchen. Auch sei der Website der Botschaft zu entnehmen, dass für die Beantragung und Ausstellung eines Reisedokuments eine vorherige Terminvereinbarung nicht vorgesehen ist. Damit sei es nach der Informationen auf der Website dem Antragsteller auch ohne die Vorlage eines Dokuments und ohne Terminvereinbarung möglich, ein Reisedokument zu beantragen um in seine Heimat zurückzuweisen. Die Sanktion sei eine Folge für nicht erbrachtes Verhalten oder die fehlende Mitwirkung oder ein bewusstes Entgegenwirken. Um eine Sanktion aufzuheben oder abzuwenden reiche es nicht aus, dass der Bevollmächtigte auf der Seite der Botschaft feststelle, dass derzeit keine Vorsprachetermine für dieses Jahr mehr vergeben würden. Jetzt, da die Kürzung bereits erfolgt sei, weil der Antragsteller keinerlei Bemühungen zur Besorgung eines Ausweisdokuments gezeigt habe, könne nur die Vorlage eines Reisedokumentes die Aufhebung der Leistungserbringung nach § 1a AsylbLG nach sich ziehen. Auch den Termin am 19.10.2023 zur Ausstellung einer neuen Duldung habe der Antragsteller nicht wahrgenommen.

Für das weitere Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners, deren Inhalt Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund auf ungestrichene Leistungen nach dem AsylbLG glaublich gemacht.

1. Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit dem Begehr, den Antragsgegner zu verpflichten, ungekürzte Leistungen gemäß AsylbLG ab Antragstellung bei Gericht zu gewähren.

§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG lautet: „Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“ Der Antrag hat daher dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sog. Anordnungsanspruch und ein sog. Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung, d.h. vor Entscheidung des Antragsgegners über den Widerspruch bzw. vor Entscheidung des Gerichts über eine ggf. vom Antragsteller erhobenen Klage, müssen gewichtige Gründe vorliegen; dies ist der sog. Anordnungsgrund. Er liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar macht und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az: 2 BvR 42/76). Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens liegen in der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit und der prozessualen Lage, um eine endgültige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen. Das einstweilige Rechts-schutzverfahren will nichts Anderes, als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zukünftige oder gegenwärtige prozessuale Rechtsstellung vor zeitüberholenden Entwicklungen sichern (so ausdrücklich: Sächsisches LSG, Beschluss vom 11.02.2004, Az: L 1 B 227/03 KR-ER). Weiterhin muss ein sog. Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch (vgl. Berlit, info also 2005, 3, 7) des Antragstellers handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

2. Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Ausweislich der Kontoauszüge ist nur geringe Barschaft vorhanden. Es handelt sich um eine erhebliche Kürzung existenzsichernder Leistungen. Das Bayerische Landessozialgericht geht jedenfalls bei einer dauernden Leistungskürzung von mehr als 20% von einem Anordnungsgrund aus (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. März 2019 – L 18 AY 12/19 B ER, RNr 36). Die vorliegende Leistungskürzung umfasst ca. 47 % (monatliche Leistung von 216 € anstelle von 410 €). Nach der Rechtsauffassung des Sächsischen Landessozialgerichts, die vorliegend geteilt wird, besteht eine Anordnungsgrund schon deswegen, weil existenzsichernde Leistungen im Streit stehen (sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – L 8 AY 8/21 B ER –, juris, Rnr 59; Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 23. März 2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, juris, Rnr 39). Der Antragsteller verfügt über keine Reserven, um die Kürzung auszugleichen, zumal er schon seit September 2022 noch gekürzte Leistungen erhält.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Anordnungsgrund regelmäßig nur für Leistungen gemäß § 3 AsylbLG besteht. Der Antragsteller hat Leistungen in gesetzlicher Höhe beantragt und nicht konkretisiert, ob er vorläufig Leistungen gemäß § 2 oder gemäß § 3 AsylbLG begeht. Nach der Rechtsprechung ist das Abwarten der Hauptsache indes bezüglich Leistungen gemäß § 2 Asyl BLG zumutbar, soweit Leistungen gemäß § 3 AsylbLG gezahlt werden (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Januar 2021 – L 20 AY 1/21 B ER –, juris, Rnr 26).

3. Auch ein Anordnungsanspruch ist vorliegend glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist unabhängig vom Vorhandensein einer aktuellen Duldung leistungsberechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, da er vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Leistungen nach § 2 AsylbLG in der ab dem 21. August 2019 gültigen Fassung sind zu gewähren, sofern sich der Betroffene bereits seit 18 Monaten tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst

rechtsmissbräuchlich beeinflusst zu haben. Da indes davon auszugehen ist, dass für Leistungen gemäß § 2 AsylbLG kein Anordnung Grund gegeben ist, sind vorliegend allein Leistungen gemäß § 3 AsylbLG in Betracht zu ziehen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, Anspruch auf ungekürzte Leistungen zumindest gemäß § 3 AsylbLG zu haben, weil an der fortgesetzten Leistungskürzung in Höhe von mehr als 30 % der Regelleistung gemäß § 1 und 3 AsylbLG verfassungsrechtliche Zweifel bestehen und zudem glaubhaft gemacht wurde, dass auch nicht alle tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind.

a) Das Sächsische Landessozialgericht führte im Leitsatz zu seinem Beschluss vom 16. Dezember 2021 (Az.: L 8 AY 8/21 B ER –, juris) aus:

"Zur Sicherung des Anspruchs auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art 1, 20 GG) ist im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes die Gewährung nur eingeschränkter Leistungen nach § 1a Abs 3 S 1 AsylbLG iVm § 1a Abs 1 S 2 AsylbLG auf die Dauer von drei Monaten und die Minderung der Höhe nach auf 30 Prozent der zustehenden Leistungen zu begrenzen. In der Hauptsache ist sodann zu prüfen, ob die genannten Vorschriften verfassungskonform ausgelegt werden können."

Sodann begründete das LSG (a.a.O., nnr 48f):

"Allerdings dürfte die für den streitgegenständlichen Zeitraum erfolgte Leistungseinschränkung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG verstößen. Einschränkungen des Leistungsanspruchs sind im Hinblick auf das Grundrecht der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in jeder Hinsicht eng zu handhaben unter den strengen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in jedem Einzelfall. Leistungseinschränkungen dürfen somit nur zeitlich begrenzt verhängt werden (z.B. über drei Monate mit maximaler Verlängerung auf sechs Monate innerhalb eines Jahreszeitraums). Keinesfalls dürfen sie durch eine starre Frist oder dauerhaft und auch nicht langjährig verhängt werden (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK, 3. Aufl. 2020, Stand: 25. Oktober 2021, § 1a AsylbLG, Rn. 150).

Die auf den streitgegenständlichen Zeitraum bezogene Leistungseinschränkung erscheint daher bereits aufgrund ihrer Dauer unangemessen. Der Antragsteller musste sich bereits von Dezember 2020 bis Mai 2021 mit eingeschränkten Leistungen nach

§ 1a Abs. 3 AsylbLG begnügen. Die weitere Anordnung von Leistungseinschränkungen vom 1. Juni 2021 an (und damit auch für den streitigenzeitlichen Zeitraum) war deshalb nach der Überzeugung des Senats als übermäßig anzusehen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16 – juris Rn. 120) betont, dass der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums allen zusteht. Er ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren. Die Menschenwürde kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind. Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist demnach auch durch die Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren. Dies gilt auch mit Blick auf das oben erwähnte gesetzgeberische Motiv, den Leistungsberechtigten durch die Sanktionierung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG mittelbar dazu zu veranlassen, seiner Ausreisepflicht nachzukommen."

Vorliegend hat der Antragsgegner die Leistung des Antragstellers bereits seit September 2022 gekürzt.

Zwar wurde die jeweilige Anspruchseinschränkung gemäß § 14 Abs. 1 Asyl BLG jeweils auf 6 Monate befristet. Auch ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass hier ein Ermessen auszuüben wäre. Jedenfalls aber hat der Antragsgegner vor jeder einzelnen Sanktionierung den Sachverhalt erneut umfassend zu prüfen. Nach hier geteilten Meinungen in Rechtsprechung und Literatur lässt § 14 Abs. 2 AsylbLG dabei keine befristeten Kettenanspruchseinschränkungen zu (Oppermann a.a.O., Rn. 23, teilweise a.A: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. September 2018 – L 23 AY 19/18 B ER –, juris), da dies unverhältnismäßig wäre.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des sächsischen Landessozialgerichts ist mithin davon auszugehen, dass die vorliegende Leistungskürzung, die über bereits ein Jahr anhält und über 30 % des Regelsatzes umfasst, zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorläufig auszusetzen ist. Im Hauptsacheverfahren wird sodann zu klären sein, ob die Vorschrift verfassungskonform ausgelegt werden kann.

b) Darüber hinaus hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des §§ 1, Abs. 3 AsylbLG nicht vorliegen.

Zwar hat der Antragsgegner der Antragsteller regelmäßig erneut zur Mitwirkung aufgefordert und angehört, so dass formal die Voraussetzungen einer Verlängerung gemäß § 14 Abs. 2 gegeben sein konnten.

Allerdings ist die Mitwirkungsaufforderung formelhaft gehalten und nicht ausreichend konkret.

Etwas Anderes gilt auch nicht insoweit, als dem Antragsteller am 24. März 2022 sowohl in seiner Muttersprache also auch in Französisch eine ausführliche Belehrung nach § 60b AufenthG zuteil wurde. Zum einen liegt diese Belehrung im streitgegenständlichen Zeitraum bereits über 18 Monate zurück. Zum anderen beinhaltet sie nahezu jede mögliche Mitwirkung, ist zwar allumfassend, aber ebenso pauschal und letztlich auch verwirrend. Eine konkrete Aufforderung zu einer konkreten Mitwirkung kann darin nicht gesehen werden.

Die einzelnen schriftlichen Mitwirkungsaufforderungen des Antragsgegners enthielten zwar auch den Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung von reinen Reisepapieren. Im Vordergrund stand aber regelmäßig die Aufforderung zur Beschaffung eines Passes, insbesondere auch im Rahmen der persönlichen Vorsprachen des Antragstellers. Die Möglichkeit, ein reines Reisepapier ohne Vorlage von Identitätspapieren zu beantragen wurde dabei regelmäßig nicht thematisiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der relativen Jugend sowie der instabilen Persönlichkeit des Antragstellers ist zu erwarten, dass der Antragsgegner sehr viel konkreter aufgibt, wie der Antragsteller seine Pflichten erfüllen kann bzw. muss. Auch die Problematik der psychischen Verhaltensauffälligkeit ergibt sich aus der (Ausländer-)Verwaltungsakte. Im März 2023 zeigte der Antragsteller sich sodann offenbar kooperationsbereit. Danach brach der Kontakt zum Antragsgegner offenbar ab. Ohne auf den konkreten Leistungsfall einzugehen folgen die standardisierten und pauschalen Mitwirkung Aufforderungen, Anhörungen und schließlich Leistungskürzungen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass es sich bei seinen möglicherweise nicht ausreichenden Anstrengungen um das Erlangen eines Passes nicht um die alleinige (monokausale) Ursache dafür handelt, dass er keine Papiere erhalten hat und somit nicht ausreisen kann. Auch wegen sich dies auf der Website der Botschaft nicht entsprechend darstellt ist doch davon auszugehen, dass auch für den Antrag auf ein "Titre de Voyage" eine per-

sönliche Vorsprache bei der Botschaft unerlässlich sein dürfte. Indes sind allgemein Vorsprachetermine nur noch online bei den Botschaften buchbar. Das Erlangen eines solchen Termins setzt aber nach Kenntnis des Gerichts bei den meisten Botschaften eine erhebliche Ausdauer und Beharrlichkeit voraus. Der Antragsteller hätte hier ggf. der Unterstützung, zumindest konkreten Aufforderung durch den Antragsgegner bedurft.

Aus der Website der Botschaft ergibt sich auch, dass offenbar die Beantragung eines reinen Reisepapiers ("Titre de Voyage") zunächst einige Vorbereitungshandlungen im schriftlichen Wege voraussetzt, die dem Antragsteller ggf. möglich wären. Dies setzt aber eine verständige Auseinandersetzung mit den Inhalten der Website und eine ausreichende Unterscheidung zwischen Pass/ Passersatzpapier einerseits und Reisepapier andererseits voraus. Soweit der Antragsgegner zudem der Auffassung sein sollte, dass eine Vorsprache für ein Reiseersatzpapier auch entweder schriftlich (durch vorbereitende Vorlage bestimmter Unterlagen) oder ohne Terminvereinbarung möglich sein müsste, hätte dies konkreter Inhalt der Mitwirkungsaufforderung sein müssen.

An die Initiativpflicht des Leistungsbeziehers dürfen hier nach Auffassung des Gerichts im konkreten Einzelfall nur solche Anforderungen gestellt werden, die vor dem Hintergrund seiner Persönlichkeit erwartet werden dürfen. Der Antragsteller ist jung, in Behördendingen dürfte er unerfahren sein, und ist offenbar psychisch verhaltensauffällig und möglicherweise suchtmittelabhängig. Dies dürfte seine objektiven Möglichkeiten, die Mitwirkungspflichten differenziert nachzuvollziehen und sodann auch praktisch in die Tat umzusetzen beeinträchtigen.

Offenbar ist auch keine Informationen des Antragstellers hinsichtlich der Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung einer Botschaftsvorsprache durch den Antragsgegner erfolgt. Auch die dem Antragsteller am 24. März 2022 ausgehändigten Unterlagen zur Belehrung über seine Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz enthalten keinerlei Informationen dazu, wie die Umsetzung dieser Pflicht unterstützt werden kann.

Nach alledem waren die Mitwirkungsaufforderungen zu formelhaft und nicht ausreichend konkret. Zudem wurde glaubhaft gemacht, dass derzeit erneut keine Termine bei der Botschaft vereinbart werden können, so dass dem Antragsteller derzeit nicht vorgeworfen werden kann, dass er keinen Termin vereinbart. Schließlich fehlt es bislang an einer konkreten Aufforderung zu den Vorbereitungshandlungen für das – einfachere - Erlangen eines reinen Reisepapiers.

Im Ergebnis war dem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag. Eine Kostengrundentscheidung ist auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu treffen (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Aufl. 2002, § 86b, Rn. 17 und § 193, Rn. 2; Zeihe, Kommentar zum SGG, Stand: April 2003, § 86b, Rn. 37f).

 5. Die Beschwerde ist zulässig, da der Beschwerdewert erreicht wird, § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG.
-

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 3. Kammer


Richterin am Sozialgericht